Morgen-Ausgabe B.

Bezugs-Preis

für Leipzig und Vororte durch unsere Träger und Spediteure ins Haus gebracht: Ausgabe A (nur morgens) vierteljährlich 3 M., monatlich 1 M. Ausgabe B (morgens und abends) vierteljährlich 4.50 M., monatlich 1.50 M.
Durch die Post bezogen (2 mal täglich) innerhalb Deutschlands und der deutschen Kolonien vierteljährlich 5.25 M., monatlich 1.75 M. ausschl. Postbestellgeld, für Oesterreich 9 K 66 h, Ungarn 8 K vierteljährlich.
Abonnement-Annahme: Augustusplatz 8, bei unseren Trägern, Filialen, Spediteuren und Annahmestellen, sowie Postämtern und Briefträgern.
Die einzelne Nummer kostet 10 Pfg.
Redaktion und Expedition: Johannisgasse 8.
Telephon Nr. 14692, Nr. 14693, Nr. 14694.
Berliner Redaktions-Bureau: Berlin NW. 7, Prinz Louis Ferdinand-Straße 1. Telephon I, Nr. 9275.

Leipziger Tageblatt
und Handelszeitung.

Amtsblatt des Rates und des Polizeiamtes der Stadt Leipzig.

Anzeigen-Preis

für Inserate aus Leipzig und Umgebung die 6gespaltene Petitzeile 25 Pf., finanzielle Anzeigen 30 Pf., Reklamen 1 M.; von auswärts 30 Pf., Reklamen 1.20 M. vom Ausland 50 Pf., finanz. Anzeigen 75 Pf., Reklamen 1.50 M.
Inserate v. Behörden im amtlichen Teil 40 Pf. Beilagegebühr 5 M. p. Tausend exkl. Postgebühr. Geschäftsanzeigen an bevorzugter Stelle im Preise erhöht. Rabatt nach Tarif. Festerteilte Aufträge können nicht zurückgezogen werden. Für das Erscheinen an bestimmten Tagen und Plätzen wird keine Garantie übernommen.
Anzeigen-Annahme: Augustusplatz 8, bei sämtlichen Filialen u. allen Annoncen-Expeditionen des In- und Auslandes.
Haupt-Filiale Berlin: Carl Duncker, Herzogl. Bayr. Hofbuchhandlung, Lützowstraße 10. (Telephon VI, Nr. 4603).

Nr. 283. Sonnabend 12. Oktober 1907. 101. Jahrgang.

Das Wichtigste vom Tage.

* Auf Wunsch Dernburgs wird der Gouverneur von Ostafrika für zwei Monate nach Berlin kommen, um an der Ausarbeitung von Vorlagen mitzuwirken. (S. Tschs. R.)

* Staatssekretär v. Köller erklärt, er gedenke nicht vor dem 1. Oktober 1909 von seinem Straßburger Posten zurückzutreten.

* In Dresden begannen gestern die Verhandlungen des Sächsischen Landeskulturrates. (S. Bericht.)

* Die ärztliche Körperuntersuchung des Kaisers Franz Josef ergab ein sehr günstiges Resultat. (S. Ausl.)

* Die französische Kriegsverwaltung hat Maschinengewehre auf Probe nach dem Modell Hotchkiß und nach einem Modell Puteaux bestellt, mit denen mehrere Infanterie- und Kavallerieregimenter ausgerüstet werden sollen.

* Schneider-Creuzot hat endgültig die Kanonenlieferung für Griechenland erhalten.

* Auf Haiti sind 16 Menschen wegen Hochverrats zum Tode verurteilt.

* Die „Lusitania" hat, wie aus New York gemeldet wird, den Ozeanrekord nicht gebrochen. (S. Neues a. d. W.)

* Wellmans Dampfer „Frithjof" ist bei Island gescheitert. (S. Neues a. d. W.)

Die Zivilprozeßnovelle.

II.

Die Erweiterung des Kreises der Feriensachen ist zu begrüßen. Als vor einigen Jahren viel über die Prozeßverschleppung geschrieben und die Beseitigung der Gerichtsferien verlangt wurde, da waren die Gerichte in der Erklärung einzelner Sachen zu Feriensachen recht willfährig. Allmählich sind sie wieder zurückhaltender geworden. Die Novelle will vorm Amtsgerichte die Erledigung aller nichtstreitigen Sachen in den Ferien ermöglichen. Jeder Kläger soll zunächst das Recht haben, daß ihm ein Termin in den Ferien gegeben wird. Bringt der Beklagte Einwendungen, so soll die Sache während der Ferien nur dann weiter verhandelt werden, wenn sie der Beschleunigung bedarf. Es ist zu befürchten, daß in dieser Vorschrift ein Anreiz zur Bestreitung rechtmäßiger Ansprüche liegen wird; der Beklagte, der die Aussicht hat, durch Einwendungen Frist bis nach den zwei Monate währenden Ferien zu gewinnen und so über die stille einnahmenlose Geschäftszeit hinwegzukommen, wird von dieser Möglichkeit nach Kräften Gebrauch machen. Der Anreiz wird um so größer sein, je höher die geltend gemachte Forderung ist. Ob die Gerichte solchen Versuchen gegenüber die nötige Festigkeit zeigen werden, bleibt abzuwarten. Bisher waren es nur einzelne Richter, die den Verschleppungsversuchen böswilliger Schuldner durch eine entschlossene Prozeßleitung begegneten.

Eine Reihe von Rechtsstreitigkeiten sollte ohne weiteres im Gesetz noch zu Feriensachen erklärt werden. In Betracht kommen zunächst die Unterhaltsansprüche verschiedener Art, der ehelichen, der unehelichen Kinder, der Ehegatten, der geschiedenen Frau. Insbesondere Kinder klagen auf Unterhalt nur, wenn sie dessen bedürftig sind. Derartige Prozesse vertragen ein 2 Monate langes Ruhen in der Regel nicht. Der Sachverhalt ist zumeist einfach, so daß der Richterwechsel, der während der Ferien unvermeidlich ist, ihrer Erledigung keine großen Schwierigkeiten bereitet. Aus gesetzestechnischen Gründen sollten auch die Gesuche um Bewilligung des Armenrechts für die höhere Instanz zu Feriensachen erklärt werden; sie werden bei vielen Gerichten schon als solche behandelt, wenn auch ein darauf gerichteter Antrag fehlt.

Die Vereinfachung des Kostenfestsetzungsverfahrens ist recht zeitgemäß. Tatsächlich wird die Festsetzung der Kosten, die die unterlegene Partei der siegreichen zu erstatten hat, ganz allgemein vom Gerichtsschreiber und seinen Gehilfen bearbeitet. Dieser verfügt auch über die dazu erforderliche Vorbildung, wie überhaupt in dem Stande unserer mittleren Justizbeamten viel Tüchtigkeit und Pflichttreue daheim ist. Jetzt war es so, daß der Gerichtsschreiber den fertigen Kostenfestsetzungsbeschluß dem Richter zur Unterzeichnung vorlegte. Der Richter unterschrieb, ohne eingehende Nachprüfung. Es ist bei dieser Sachlage würdiger, daß der Beamte, der die Arbeit verrichtet, auch nach außen hin die Verantwortung dafür übernimmt. Nun sind ja Kostenrechtsfragen bisweilen sehr schwierig; dem Gerichtsschreiber steht es aber jederzeit frei, sich beim Richter Rat zu erholen. Als Rechtsbehelf gegen den Beschluß des Gerichtsschreibers tritt in diesem Falle wie bei seinen sonstigen Entscheidungen die Berufung auf die gerichtliche Entscheidung, die „Erinnerung" ein. Eine gute Vereinfachung ist es, daß die Kostenfestsetzung auf die Urteilsausfertigung als schlichter Vermerk gesetzt werden kann. Hierdurch tritt eine bedeutende Verminderung des Schreibwerkes ein.

In diesem Zusammenhange sei an eine Forderung des Deutschen Handelstages erinnert. In Deutschland hat gemeinhin die unterliegende Partei der siegreichen alle Kosten zu ersetzen, die sie zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung aufwenden mußte. Ein gleiches ist nicht in allen Kulturländern Rechtens. In England z. B. ist die Ausklagung von Forderungen geringeren Betrages vielfach überhaupt nicht lohnend, weil der Streitgegenstand von den notwendigen, aber nicht erstatteten Kosten aufgezehrt wird. Der Deutsche Handelstag wollte nun gegen die Angehörigen der Länder, wo die Kostenerstattung nicht im selben Umfange gilt, wie bei uns, Retorsion geübt sehen. Es ist nun gewiß eine mißliche Sache, wenn die Gesetze hier plötzlich eine Unterscheidung zwischen Einheimischen und Ausländern einführen wollten. Etwas Ungewöhnliches wäre diese Unterscheidung aber nicht. Das Erfordernis der Gegenseitigkeit gilt noch bei der Zulassung zum Armenrechte, der Sicherheitsleistung für die Prozeßkosten und der Vollstreckung fremdländischer Urteile. Armenrecht und Sicherheitsleistung sind in dem Haager Abkommen von 1896 für den internationalen Verkehr geregelt. Trüge man den Wünschen des Deutschen Handelstages in der Novelle Rechnung, so würde vermutlich auch über diese Frage zwischen den Kulturstaaten bald eine Verständigung erzielt werden.

Die Ausschließung der Berufung bei „Beschwerdegegenständen" von 50 ℳ oder weniger war zu erwarten, nachdem das Gewerbegerichtsgesetz für die Zulassung der Berufung einen „Streitgegenstand" von 100 ℳ, das Kaufmannsgerichtsgesetz gar von 300 ℳ verlangte. Bisher konnte man für geringwertige Streitgegenstände eine Oberlandesgerichtsentscheidung erzielen, indem man die Zuständigkeit des Landgerichts für die erste Instanz vereinbarte und alsdann in zweiter Instanz das Oberlandesgericht anrief. So war es möglich, über Fragen von grundsätzlicher Bedeutung die Entscheidung eines Obergerichts herbeizuführen und sie sich in vielen gleichartigen Fällen zur Richtschnur zu nehmen. Für viele Sachen wird nun dieser Weg verschlossen; eine einheitliche Rechtsprechung wird für viele Fragen ausgeschlossen sein.

Freilich ist nicht zu leugnen, daß Bagatellsachen eine besondere rechtliche Behandlung vertragen. Der alte sächsische Prozeß sah schon ein besonderes Verfahren in ganz geringfügigen Rechtssachen, den sog. causae minutissimae vor. Als ganz geringfügig galt eine Sache mit einem Streitwerte bis zu 20 Talern sächsisch. In solchen Sachen wurden nach dem Buche, das der Leipziger Stadtgerichtsrat Haensel schrieb und dem Leipziger Kramerkonsulenten Dr. A. L. Mothes widmete, die Sachwalterkosten der siegreichen Partei nicht erstattet. Der Sachwalter erhielt für seine Dienste nicht mehr als 20 Ngr. Die Appellation war aber unbeschränkt zugelassen; nur ihr Verfahren verkürzt und vereinfacht. — Jetzt läßt man das erstinstanzliche Verfahren unverändert, schließt nur das Rechtsmittel schlechthin aus. Es ist kein Zweifel darüber, daß ein Gericht anders arbeitet, wenn seine Entscheidung unanfechtbar ist, anders, wenn es die Möglichkeit einer Reformation vor sich sieht — Ein Mittelweg wäre hier die Befolgung des englischen Vorbildes. Im englischen Prozesse ist in gewissen Fällen die Berufung dann zulässig, wenn der Richter, der die Entscheidung erläßt, das Rechtsmittel für zulässig erklärt. Hier würde sich ein Weg eröffnen, um bei zweifelhaften Rechtsfragen eine einheitliche Rechtsprechung herbeizuführen.

Aus der sächsischen Verwaltungspraxis.

Man schreibt uns: „An sich wäre es gleichgültig, wer regiert, es kommt aber darauf an, wie regiert wird." Diese Worte des preußischen Demokraten Waldeck sollte sich jede Partei merken, die ihren Einfluß behalten will, aber auch jede Regierung, wenn sie nicht zu ihrem eigenen Totengräber werden soll. Es ist näher, daß die Art, wie in Sachsen das Volk bisher „wohl" regiert worden ist, zum besten Bundesgenossen der liberalen Parteien bei der verflossenen Wahl ward. Ich glaube, daß in keinem anderen deutschen Lande die Abkehr des Bürgertums von der gewohnten gouvernemental-konservativen Ziellosigkeit auf größere Dauer zählen darf, wie in Sachsen. Hier ist die Unzufriedenheit der bürgerlichen Kreise durch das System v. Metzsch allmählich aus harten Körnern fest zusammengekittet. Die Uebernahme jener Verwaltungsmethoden, die Treitschke aus den letzten Zeiten des Königreiches Hannover so anschaulich und kräftig schildert, das „abgekürzte Verfahren" eben, die langweiligen, für die Bevölkerung abschreckenden Gewohnheiten mancher unteren Behörden konnten keine andere Wirkung haben. Daraus bildet sich erst der Mutterboden, worauf der Samen jener Kritik Wurzel schlug, die die liberalen Parteien und Presse an den öffentlichen Einrichtungen des Landes übten.

Jene soeben belobten Methoden der Verwaltung pflegen selten in der breiten Oeffentlichkeit erörtert zu werden. Sie wirken von selbst dadurch, daß sie da sind. Saxa loquuntur! Abhilfe schafft, wenn die Zeit dazu gekommen ist, indes erst die öffentliche, nur im öffentlichen Interesse unternommene Kritik. Ich möchte daher zum Wohle meiner Standesgenossen einer Verkehrtheit der sächsischen Verwaltung diese Zeilen widmen. Hoffentlich hilft es. Mögen andere gegen anderes zu Felde ziehen!

Reisende Kaufleute pflegen wenig Sitzfleisch zu haben. Ihr Nomadensinn bringt es mit sich, daß viele von ihnen auch ihren Wohnort öfter wechseln. Wer von diesen aber in Sachsen eine Legitimationskarte haben will, dem pflegt von dem betreffenden Beamten etwa dies gesagt zu werden: „Sie müssen mir zunächst von den 3, 4 oder 5 Wohnorten, die Sie in den letzten fünf Jahren gehabt haben, eine Bescheinigung beibringen, daß Sie nicht mit mindestens einer Woche wegen Verleumdungen aus gemeiner Gewinnsucht, gegen Eigentum, Sittlichkeit usw. bestraft sind." Dabei blättert der Mann in einem vergriffenen Buche und tippt vor Ihren (wenn sie nicht schon an diese Art von „Gemütlichkeit" gewöhnt sind) erstaunten Augen nacheinander auf die Paragraphen 44a Abs. 3, 57 Ziffer 3 und 57b Ziffer 2 der Reichsgewerbeordnung. Sie bitten sich das Buch aus, lesen die Paragraphen vor — und rückwärts, können aber nicht finden, wieso Sie nötig hätten, die verlangten Bescheinigungen beizubringen. Sie murmeln etwas von Beschwerde. Da sagt der Beamte: „Das wird Sie aber nicht helfen, härne. Ich habe doch, weeß der Herre, die Leschtimatsjonskarte nicht verweigert. Nur kriejen dahnjete nicht, bis mer diejenichten Bescheinschungen hier hamm."

Gegen dieses Verfahren möchte ich mich wenden. Beschwerde ist wohl aussichtslos. Je nachdem die vorgesetzte Obrigkeit die Beschwerden behandelt, würde man vielleicht nur zum zweiten Male hören, zur Beschwerde sei gar keine Ursache, die Karte sei ja nicht verweigert usw.! Worauf es ankommt, daß der Beamte dem Antragsteller unzulässigerweise die Beweislast für seine Unbestraftheit zuschiebt, das würde am Ende gar nicht erörtert, oder mit dem dehnbaren Worte „unbeachtlich" abgetan.

Gewerbeordnung § 44a bestimmt, daß die Legitimationskarte versagt werden muß, wenn die in § 57 Ziffer 1—4 verzeichneten Umstände zutreffen, darunter in Ziffer 3 Bestrafungen, die bis drei Jahre zurückliegen; daß sie versagt werden darf, wenn gewisse Bestrafungen vorliegen, die bis zu fünf Jahren zurückliegen können."

Das heißt doch, die Behörde kann oder muß die Karte verweigern, wenn sie selbst beweisen kann, daß so etwas vorliegt. Diese für unseren besonderen Fall einschlagende Vorschrift legt also der Behörde die Beweislast auf. — Zu demselben Ergebnisse führt die allgemeine prozessuale Logik. Ist die Regel etwa, daß die Bürger mindestens alle 5 Jahre mit mindestens einer Woche Diebstahls, Betrug oder Unzuchtsvergehen bestraft sind? Nein, derartiges ist, wie die Behörde sehr wohl weiß, eine seltene Ausnahme. Die Ausnahme aber muß bewiesen werden, nicht die Regel.

Demnach liegt es der Behörde ob, selbst Erkundigungen anzustellen, ob der Antragsteller etwa bestraft ist, wenn sie Ursachen hat, das zu befürchten, was wohl auch nicht immer der Fall ist.

Die Haltung der Behörde ist aber auch inkonsequent, — ja leicht ad absurdum zu führen. Wie gesagt, stehen in § 57 Ziffer 1—4 die Umstände verzeichnet, die zur Verweigerung der Karte führen müssen; in § 57b Ziffer 2 diejenigen, die (besondere Lage der Dinge vorausgesetzt) zur Verweigerung führen können. § 57 Ziffer 1 nennt als Grund, aus dem die Karte versagt werden muß, unter anderem ansteckende Krankheit. Ob der Antragsteller an einer solchen (z. B. einer Geschlechtskrankheit) leidet, kann die Behörde noch weniger wissen, als ob er etwa in den letzten paar Jahren bestraft ist! Denn, wer weiß ob, wo und wie der Mann sich behandeln läßt!! Wenn also die Behörde damit im Rechte wäre, daß der Antragsteller beweispflichtig ist, so müßte sie erst recht von ihm den Nachweis verlangen, daß er nicht ansteckend krank ist. Diesen Nachweis aber verlangt die Behörde nicht, obwohl bei ansteckender Krankheit die Karte verweigert werden muß. Dagegen verlangt sie ihn hinsichtlich der Bestrafungen (§§ 57 Ziffer 3 und 57b Ziffer 2), wo sie die Karte vielleicht nur ausnahmsweise versagen könnte.

Die Behörde steht also auf dem Standpunkte: Bezüglich § 57 Ziffer 1, 2, 4 hat sie die Beweislast, bezüglich § 57 Ziffer 3 und § 57b Ziffer 2 trifft die Beweislast den Antragsteller. Die Willkürlichkeit dieser Unterscheidung liegt auf der Hand.

Abgesehen von der erbitternden und verärgernden Wirkung, die diese behördliche Gewohnheit haben muß, hat sie für die Verkehrsordnung selbst den größten Nachteil. Es ist auffallend, welche niedrige Zahl meine letzte Legitimationskarte trug, die um die Jahresmitte ausgestellt war. Um eine Erklärung war ich nicht in Verlegenheit. Ich war früher in Stellung, wo der Chef und zwei Personen reisten, seit 10 Jahren etwa, aber man hatte nie eine Legitimationskarte gehabt. In einer späteren Stellung fand ich ähnliches. Der Chef, welcher bis dahin allein gereist war, hatte nie eine Karte beseffen. „Kein Mensch kauft sich so ein Ding. Die Umstände! Die Laufereien! Usw. usw."

Sowas kommt von sowas!

Deutsches Reich.

Leipzig, 12. Oktober.

* **Das Reichsvereinsgesetz** soll bekanntlich eine Bestimmung gegen den Gebrauch fremder Sprachen in politischen Versammlungen enthalten. Es scheint, daß dies aber nicht auf ein allgemeines Verbot der fremden Sprache hinausläuft, sondern daß besondere Fälle gedacht sind, z. B. solche, wo polnische Redner in ganz deutschen Gegenden wie Westfalen plötzlich auftreten, um vor polnischen Arbeitern zu reden, die Polizei aber nicht in der Lage ist, der polnischen Sprache mächtige Ueberwachungsbeamte zu stellen. — Es wäre wirklich gut, wenn der Entwurf baldigst veröffentlicht würde, um diesem Hin- und Herraten über seinen Inhalt ein Ende zu machen.

* **In der politischen Situation in Baden** erfährt die „Neue bad. Landesztg.", daß voraussichtlich in der Besetzung der Hofämter eine Veränderung eintreten dürfte. Der Einfluß der streng katholischen Gräfin Andlaw, Oberhofmeisterin der Großherzogin Luise, und der Gräfin Berckheim, Gemahlin des Gesandten am preußischen Hofe, soll ausgeschaltet werden. Der Großhofmeister, Staatsminister a. D. v. Brauer wird wohl nur die Leitung des Oberstkämmereramtes behalten. Graf Andlaw wird aus dem Hofdienste scheiden. Die Minister mit Portefeuille bleiben wahrscheinlich fast alle in ihren Aemtern. Es frägt sich nur, ob der Minister Freiherr v. Marschall sein Amt behält. Der Großherzog soll bei ihm die nötige Festigkeit vermissen.

* **Eine Erklärung Bronsart v. Schellendorffs.** In der gestern eingetroffenen Nummer 51 der „Deutsch-Ostafrikanischen Zeitung" finden wir eine Rechtfertigungserklärung des in den Peters-Prozessen vielgenannten früheren Schutztruppenoffiziers Fr. v. Bronsart, datiert Ikonga, 21. August. Wir entnehmen ihr folgende Punkte: „Ich habe Dr. Peters nie hinter seinem Rücken im Auswärtigen Amte denunziert, sondern habe als Zeuge lediglich die Wahrheit bei meiner Vernehmung ausgesagt. Die Aussage des Herrn von Pechmann, wonach ich gesagt haben soll: „Dem Kerl ist ganz recht geschehen (Mabruk)" ist freie Erfindung. Ich bin im Besitze eines Briefes von Herrn von Tiedemann, in dem dieser Herr mir ausdrücklich bestätigt, daß ich keine Spielschuld an ihn habe. Dieser Brief hat s. Zt., als ähnliche Gerüchte gegen mich auftauchten, Herrn Major Johannes gelegentlich einer ehrengerichtlichen Angelegenheit vorgelegen. Die Scheck-Angelegenheit ist total verdreht. Von einer wissentlichen oder beabsichtigten Ausstellung eines falschen Schecks kann keine Rede sein. Die ganze Angelegenheit wird ihre Aufklärung und meine Rechtfertigung in der Berufungsverhandlung finden." Dies führt v. Bronsart näher aus. Ebenso erklärt er dann, daß er durch ein Urteil des Ehrenrats durchaus gerechtfertigt dastehe gegenüber den wider ihn erhobenen Anklagen und daß nur seine frühere Frau ihn verdächtige.

* **Harden und Moltke.** In der neuesten Nummer der „Zukunft" druckt Maximilian Harden einen Brief seines Verteidigers in dem von dem Grafen Moltke gegen Harden angestrengten Prozeß ab. Darnach wird Harden sich wie bisher in der Weise zu verteidigen suchen, daß er nicht etwa den Beweis der Wahrheit für die aus seinen Artikeln vielfach herausgelesenen Behauptungen antreten, sondern erklären will, daß seine Aeußerungen in der „Zukunft" mißverstanden worden sind. Ob der Richter diesen Standpunkt gelten lassen wird, muß der Prozeß ergeben.

* **Die Rechtsgültigkeit der Arbeitsordnung** wird in zwei neuen, von der „Sozialen Praxis" mitgeteilten Gerichtsentscheidungen behandelt. Die erste davon betrifft die Arbeitsordnung einer München-Gladbacher Fabrik, welche den Arbeiter verpflichtete, nach vorheriger 14tägiger Probezeit mindestens 1 Jahr lang im Arbeitsverhältnis zu bleiben. Das Gewerbegericht wie das Landgericht Düsseldorf erklärten auf die Klage eines Arbeiters die Arbeitsordnung für rechtsgültig. Die Bindung auf 1 Jahr könne nicht als übermäßig lange bezeichnet werden, die Arbeitsordnung verstoße also weder gegen die Gewerbeordnung noch gegen die guten Sitten. Der Arbeiter, dem die Arbeitsordnung ausgehändigt worden und zugängig war, handele gegen Treu und Glauben, wenn er sich später auf das Gegenteil berufe. — In Dresden forderte ein kündigungslos entlassener Arbeiter vor dem Gewerbegerichte Lohnentschädigung für die gesetzliche Kündigungsfrist von seinem bisherigen Lohngeber. Dieser wandte ein, daß der Arbeiter nur zur Aushilfe angenommen sei und daß obendrein in der Arbeitsordnung stehe, daß es bei der Firma keine Kündigung gäbe. Von der Arbeitsordnung wollte jedoch der Kläger keine Kenntnis erhalten haben. Das Gewerbegericht aber stellte sich auf den Standpunkt, daß die Arbeitsordnung auch dann für den Arbeiter gelte, wenn er sie nicht unterschrieben habe.

* **Von der geistlichen Schulaufsicht.** Einen interessanten Beitrag zur Frage der geistlichen Schulaufsicht und zur pädagogischen Bildung der Geistlichen liefert die „Preuß. Lehrerztg.", indem sie einen Brief abdruckt, den ein junger geistlicher Lokalschulinspektor in der Provinz Posen an einen Lehrer nach einer Schulrevision schrieb. Darin kommen u. a. folgende „pädagogische" Auslassungen vor:

Wir müssen von den Kindern unbedingte Aufmerksamkeit fordern, das heißt, es müssen alle den Lehrer scharf ansehen. Scharf ansehen können sie ihn nur, wenn sie scharf sitzen. Scharf sitzen können sie nur, wenn der Lehrer es von ihnen rücksichtslos verlangt. Verlangen kann er es nur, wenn er selbst so scharf wie möglich dasteht. Die Haltung scharf und die Muskeln gespannt, ohne das kann kein Lehrer unterrichten. Der Lehrer muß so stramm wie möglich dastehen: Knie an Knie, Hacken an Hacken . . . . Die Kinder müssen für den Lehrer so sitzen, daß er jedes einzelne in jedem Augenblick sieht. Jedenfalls muß der Lehrer jeden Schüler möglichst ganz, mindestens aber bis zum Rockansatz und dem Halse sehen, damit er die Halsmuskeln betrachten kann, die mit den Armen in Verbindung stehen und jede Armbewegung verraten . . . . Krank werden ist nur eine Folge der mangelhaften Gewöhnung und Selbstzucht . . . . .

Dieser geistliche Herr hat augenscheinlich die Schule mit dem Kasernenhof verwechselt. Wenn er sich Mühe gibt, kann vielleicht noch einmal

SLUB
Wir führen Wissen.